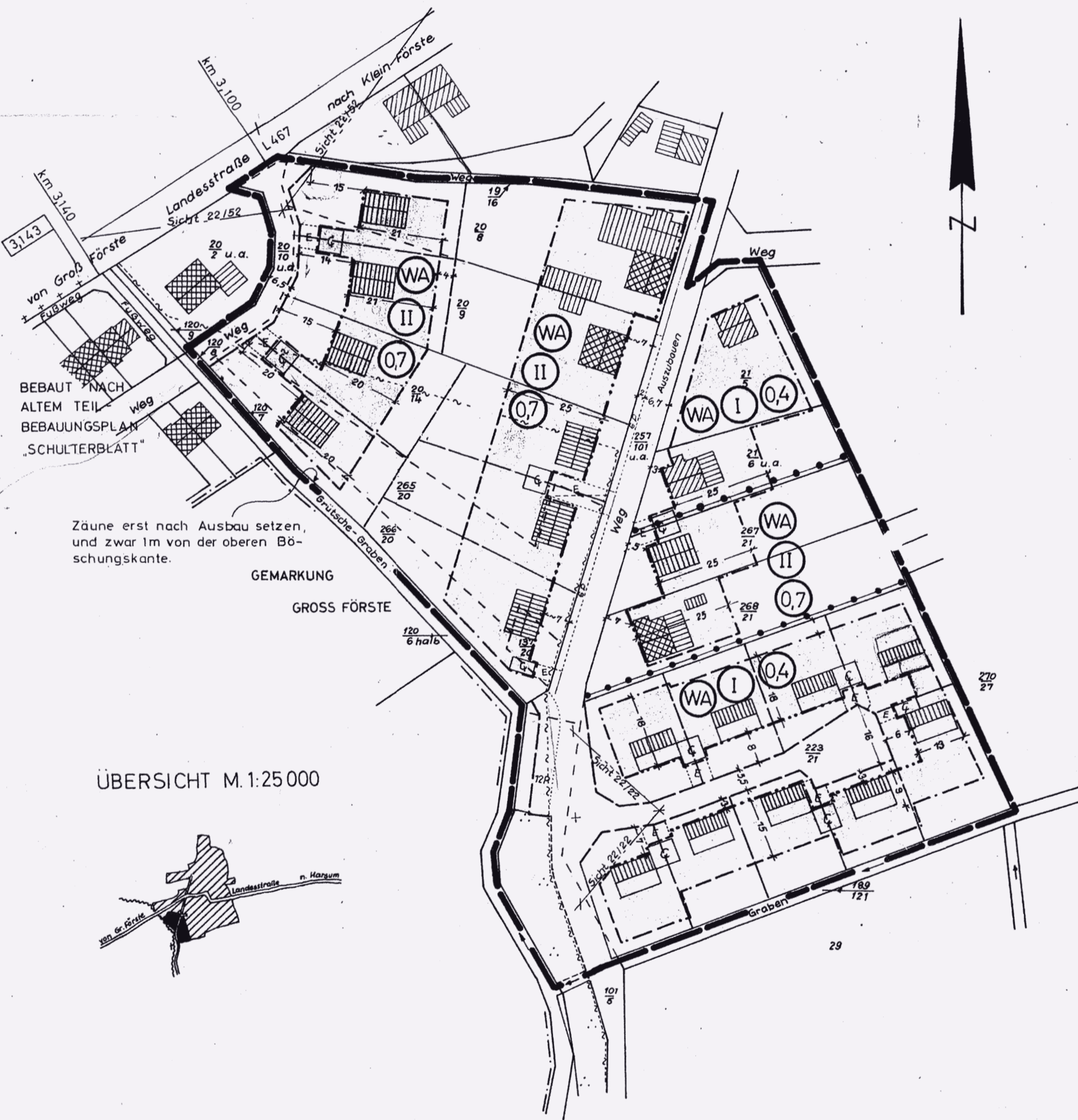


KLEIN FÖRSTE BEBAUUNGS-PLAN NR.1 „BEI DEN ROTTEN“ M.1:1000



Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

Festsetzungen gemäß §9(1)1-5 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1 : 25 000, daher ungenau)		Private, nicht eingezäunte Einstellplätze	
Geltungsbereich		Öffentliche Parkfläche	
Grenze zwischen verschiedenen Arten der baulichen Nutzung		Privates Grün, kein Bauland	
Baulinie, einzuhalten		Fläche für Gemeinbedarf	
Hintere und seitl. Baugrenze		Vorhandener Wald	
Vorhandene Grenzen		Vorhandene Bäume	
Aufzugebende Grenzen		Geplante Bepflanzung mit Pflichtbäumen	
Geplante Grenzen		Öffentliche Verkehrsfläche	
Einfriedigungen ohne Tür u. Tor		Verbandsgränze des Wasser u. Bodenverbandes	

Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bepflanzung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen von Fahrbahnoberkante, freizuhalten. Einfriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen im Abstand v. 10 cm zu errichten.

WA Allgemeines Wohngebiet -WA- (§4 BauNVO)
Zulässige Bauvorhaben gem. §4, Abs.(2) BauNVO. Ausnahmen gem. §4, Abs.(3) BauNVO sind zugelassen.

Stellung der geplanten baulichen Anlagen:

Wohngebäude, I Vollgeschoß,	GFZ 0,4, Satteldach v. 35 - 50°	
Wohngebäude, II Vollgeschoße, ohne Dachaufbauten	, GFZ 0,7, Satteldach v. 25 - 30°	
Wohngebäude, 3 Vollgeschoße, ohne ausgebautes Dach,	GFZ 0,9, Satteldach v. 25 - 30°	
Wohngebäude in Bungalowbauweise, o. ausgebautes Dach,	GFZ 0,3, dach v. 10 - 30°	
Laden mit Flachdach	Garage mit Flachdach	

Vorhandene bauliche Anlagen mit First-
angabe, 1 Vollgeschoß, GFZ 0,4 Vorhandene bauliche Anlagen mit First-
angabe, 2 Vollgeschoße, GFZ 0,7

<p>Mit dem Vorentwurf einverstanden.</p> <p>Klein Förste, den 21.3.66</p> <p> Siegel</p> <p><i>Klein Förste</i> Bürgermeister</p>	<p>Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden.</p> <p>Urhebergesetz 19.6.01</p> <p>Entwurf ausgearbeitet</p> <p>Hildesheim, den 18.1.66</p> <p><i>Dr. H. F. Reuber</i></p>	<p>Die Richtigkeit in vermessungstechnischer Hinsicht und Übertragbarkeit in die Örtlichkeit wird bescheinigt.</p> <p><i>Klein Förste</i>, den 20.9.1966</p> <p> Siegel</p> <p>Katasteramt in Vertretung: <i>Eintrich</i> Vermessungsbeirat</p>
<p>Die Träger öffentlicher Belange sind bei Aufstellung gem. § 2, Abs. 5 BBauG beteiligt worden.</p> <p>Klein Förste, den 10.4.66</p> <p> Siegel</p> <p><i>Klein Förste</i> Bürgermeister</p>	<p>Beschlossen gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341).</p> <p>Klein Förste, den 26.8.66</p> <p> Siegel</p> <p><i>Klein Förste</i> Bürgermeister</p>	<p>Entwurf mit Begründung hat gem. § 2, Abs.6 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 9.9.66 bis 14.10.66 nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.8.66 durch Aushang</p> <p> Siegel</p> <p><i>Klein Förste</i> Bürgermeister</p>
<p>Der Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen am 18.11.66</p> <p>Klein Förste, den 8.12.66</p> <p> Siegel</p> <p><i>Klein Förste</i> 1. Beigeordneter, Bürgermeister</p>	<p>Genehmigt gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage. I/HSB 7.83(1)</p> <p>Hildesheim, den 24.6.67</p> <p>Regierungspräsident</p> <p>Im Auftrag: gez. Unterschrift</p> <p> Siegel</p> <p>Beglaubigt: Klein Förste d. 27.6.67</p> <p><i>Klein Förste</i> Bürgermeister</p>	<p>Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung bekanntgemacht gem. § 12 BBauG und in Kraft gesetzt am 17.5.67</p> <p> Siegel</p> <p><i>Klein Förste</i> Bürgermeister</p>

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramts. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.